

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet zwischen der Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 21. Juli 2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet zwischen der Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz mit Begründung in der Fassung von jeweils dem 21. Juni 2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet zwischen der Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst folgende Grundstücke

Plangebiet	Fl.-Nr. mit Lage	Gesamtgröße
Plangebiet A	718 Teilfläche, Hauptstraße 41	1.308 m²
	718/7 Teilfläche, Wilhelm-Hübsch-Platz 11	
	718/8 Teilfläche, Wilhelm-Hübsch-Platz 11	
	718/11, Wilhelm-Hübsch-Platz 11	
Plangebiet B	900/3, Nähe Wolfgang-Leeb-Straße	1.027 m²
	900/4, Nähe Wolfgang-Leeb-Straße	
	900/6, Nähe Wolfgang-Leeb-Straße	
	900/7, Nähe Wolfgang-Leeb-Straße	
	900/8, Nähe Wolfgang-Leeb-Straße	
Gesamtgröße		2.335 m²

Das Plangebiet A liegt südlich der Kirchstraße und des Anwesens Wilhelm-Hübsch-Platz 11, östlich des Wilhelm-Hübsch-Platzes 1 und 2, westlich der Hauptstraße 43 und nördlich der Anwesen Hauptstraße 33, 35 und 39.

Das Plangebiet B liegt ca. 35 m südlich der Autowaschanlage an der Wolfgang-Leeb-Straße 6a und wird im Osten vom Anwesen Hauptstraße 51, 53, im Westen von der Wolfgang-Leeb-Straße und im Süden vom Anwesen Wolfgang-Leeb-Straße 2 begrenzt.

Durch die Bebauungsplanänderung ist es zulässig neue Wohnungen im innerstädtischen Bereich zu errichten. Hierfür können nun zwei brachliegende Grundstücke im Ortszentrum einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadinfo/bebauungsplaene.htm> [Stadtinfo | Bebauungspläne] veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 20. September 2022

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 21. September 2022

Abgenommen am: _____